

42/AE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

betreffend Novierung des Österreichischen Bundesforste-Gesetzes 1977

Die Österreichischen Bundesforste verwaten 10 % der Fläche Österreichs und 15 % der Gesamtwaldfläche des Bundesgebietes. Das Bundesforste-Gesetz 1977 sieht als vorrangige Aufgabe der Österreichischen Bundesforste nach §2 Abs. 1 den betriebswirtschaftlichen Erfolg:

"Den Österreichischen Bundesforsten obliegen im Rahmen der forstrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vor allem die Erziehung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte, allenfalls deren Weiterverarbeitung, sowie die bestmögliche Verwaltung des Betriebsvermögens".

Wie aus den Kennzahlen der österreichischen Forstwirtschaft hervorgeht, gibt es - u.a. verursacht durch die Holzmarktkrise - Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Aufwendungen für Schutzwälder und bei den Personalständen. Insgesamt geraten durch die Holzmarktkrise die Forstbetriebe unter starkem wirtschaftlichen Druck, was sich auf die Wirtschaftsweise der Betriebe in Richtung einseitige Profitorientierung auswirkt. Umso dringender stellt sich die Aufgabe an die Österreichischen Bundesforste, die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen im Interesse des allgemeinen Wohles zu sichern und zu verbessern. Die Erhaltung dieser Funktionen kann von den privaten Forstbetrieben zunehmend weniger wahrgenommen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten halten daher den vorrangig betriebswirtschaftlichen Auftrag an die Österreichischen Bundesforste lt. Bundesforstgesetz 1977 für nicht mehr zeitgemäß und stellen folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung beauftragt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesforste-Gesetz 1977 dahingehend zu ändern, daß die Aufgabenstellung an die Österreichischen Bundesforste wie folgt lautet:

1. Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße. Er ist daher zum höchsten Nutzen der Allgemeinheit zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung betrauten Österreichischen Bundesforste haben insbesondere standortgemäße, gesunde, artenreiche, leistungsfähige und ökologisch stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Der Waldboden ist nachhaltig zu bewirtschaften, seine Produktionskraft ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

2. Die ÖBF haben ferner im Rahmen der forstrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einen bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolg bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte, allenfalls deren Weiterverarbeitung, zu erzielen. Jedoch ist bei allen betriebswirtschaftlichen Maßnahmen die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern und zu verbessern und sind die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Wasserschutzes zu berücksichtigen. Die mit der Bewirtschaftung betrauten Österreichischen Bundesforste haben sämtliche Maßnahmen, die diese Funktionen verringern, zu unterlassen.

3. Die Österreichischen Bundesforste haben jährlich neben der Bilanz über die wirtschaftlichen Erfolge eine Bilanz (Ökobilanz) über die überwirtschaftlichen Leistungen der Österreichischen Bundesforste der Öffentlichkeit nachzuweisen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen.